

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1993

Ausgegeben am 24. Juni 1993

150. Stück

- 402. Verordnung:** Anzahl der Bewilligungen nach dem Aufenthaltsgesetz  
**403. Verordnung:** Änderung der Verordnung über die Grundausbildung für die Verwendungsgruppe B  
**404. Kundmachung:** Aufhebung des § 114 Abs. 5 lit. d des Kraftfahrsgesetzes 1967 durch den Verfassungsgerichtshof

### 402. Verordnung der Bundesregierung über die Anzahl der Bewilligungen nach dem Aufenthaltsgesetz

Auf Grund der §§ 2, 12 und 13 des Aufenthaltsgesetzes, BGBl. Nr. 466/1992, idF BGBl. Nr. 838/1992, wird — hinsichtlich der nachfolgenden §§ 1 bis 3 im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß des Nationalrates — verordnet:

§ 1. Vom 1. Juli 1993 bis zum 30. Juni 1994 dürfen höchstens 20 000 Bewilligungen erteilt werden.

§ 2. Über die in § 1 genannte Anzahl von Bewilligungen hinaus dürfen durch Verordnungen gemäß § 7 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes bis zu 7 000 Beschäftigungsbewilligungen festgelegt werden.

§ 3. Die Anzahl gemäß § 1 wird in folgendem Verhältnis auf die Länder aufgeteilt:

Burgenland:	höchstens	800	Bewilligungen
Kärnten:	höchstens	1 100	Bewilligungen
Niederösterreich:	höchstens	3 700	Bewilligungen
Oberösterreich:	höchstens	3 200	Bewilligungen
Salzburg:	höchstens	1 400	Bewilligungen
Steiermark:	höchstens	2 700	Bewilligungen
Tirol:	höchstens	1 800	Bewilligungen
Vorarlberg:	höchstens	600	Bewilligungen
Wien:	höchstens	4 700	Bewilligungen

§ 4. (1) Staatsangehörige von Bosnien-Herzegowina, die auf Grund der bewaffneten Konflikte in ihrer Heimat diese verlassen mußten, anderweitig keinen Schutz fanden und vor dem 1. Juli 1993 eingereist sind, haben ein vorübergehendes Aufenthaltsrecht im Bundesgebiet.

(2) Dieses Aufenthaltsrecht besteht weiters für die nach dem 1. Juli 1993 einreisenden Personen gemäß Abs. 1, sofern die Einreise über eine Grenzkontrollstelle erfolgte, bei der sich der Fremde der Grenzkontrolle stellte und ihm entsprechend

internationaler Gepflogenheiten die Einreise gestattet wurde.

(3) Dieses Aufenthaltsrecht besteht bis zum 30. Juni 1994.

§ 5. Staatsangehörige von Bosnien-Herzegowina, auf die die Voraussetzungen des § 4 zutreffen und die sich mit ihren Familien zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits längere Zeit in Österreich aufhalten, können im Hinblick auf eine zwischenzeitlich erfolgte teilweise Integration bei der Erteilung von Bewilligungen im Rahmen der Übergangsregelung des § 13 des Aufenthaltsgesetzes bevorzugt berücksichtigt werden.

Vranitzky	Busek	Dohnal	Weiss
Mock	Schüssel	Hesoun	Lacina
Ausserwinkler	Löschnak	Michalek	Fasslabend
Fischler	Rauch-Kallat	Scholten	Klima

### 403. Verordnung der Bundesregierung, mit der die Verordnung über die Grundausbildung für die Verwendungsgruppe B geändert wird

Auf Grund der §§ 24 bis 35 und 243 des BDG 1979, BGBl. Nr. 333, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 334/1993, wird verordnet:

Die Verordnung der Bundesregierung über die Grundausbildung für die Verwendungsgruppe B, BGBl. Nr. 9/1979, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. Nr. 628/1989, wird wie folgt geändert:

1. § 9 Z 1 entfällt; die bisherigen Z 2 bis 4 erhalten die Bezeichnung „1.“ bis „3.“.

2. Nach § 9 wird folgender § 9 a eingefügt:

„§ 9 a. (1) Für den Dienst im Forstwesen tritt an die Stelle des erfolgreichen Abschlusses der Grundausbildung für die Verwendungsgruppe B die erfolgreiche Ablegung der Staatsprüfung für den Försterdienst gemäß der forstlichen Staatsprüfungsverordnung, BGBl. Nr. 221/1989, in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Grundausbildungen für den Dienst im Forstwesen, die nach den vor dem Inkrafttreten der im Abs. 1 angeführten Verordnung geltenden Vorschriften erfolgreich abgelegt wurden, gelten als Prüfung gemäß Abs. 1.“

Vranitzky	Busek	Dohnal	Weiss
Mock	Schüssel	Lacina	Ausserwinkler
Löschnak	Michalek	Fasslabend	Fischler
Rauch-Kallat		Scholten	Klima

#### **404. Kundmachung des Bundeskanzlers über die Aufhebung des § 114 Abs. 5 lit. d des Kraftfahrzeuggesetzes 1967 durch den Verfassungsgerichtshof**

Gemäß Art. 140 Abs. 5 und 6 B-VG und gemäß den §§ 64 Abs. 2 und 65 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, wird kundgemacht:

(1) Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 11. März 1993, G 219-221/92-6, dem Bundeskanzler zugestellt am 27. Mai 1993, § 114 Abs. 5 lit. d des Kraftfahrzeuggesetzes 1967, BGBl. Nr. 267, in der Fassung der 12. Kraftfahrzeuggesetz-Novelle, BGBl. Nr. 375/1988, als verfassungswidrig aufgehoben.

(2) Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Kraft.

Vranitzky